

BGer 9C_60/2009 vom 1. April 2009

Bundesgericht, 2009-04-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_60_2009

FR: TF 9C_60/2009 du 1 avril 2009

IT: TF 9C_60/2009 del 1 aprile 2009

Erwägungen

E. 1

Der vorinstanzliche Entscheid hat, soweit er die Beschwerde als unbegründet abweist, einzig die rückwirkende Neufestsetzung des Invaliditätsgrades ab Oktober 2004 zum Gegenstand, hingegen nicht die Rückerstattung der zuviel bezogenen Rentenbetreffnisse.

E. 2.1

In der Invalidenversicherung fällt eine Rückerstattung bei invaliditätsbezogenen Anspruchsänderungen nur in Betracht, wenn eine Verletzung der Meldepflicht gemäss Art. 77 IVV vorliegt, wonach die berechtigte Person oder ihr gesetzlicher Vertreter sowie Behörden oder Dritte, denen die Leistung zukommt, jede für den Leistungsanspruch wesentliche Änderung, namentlich eine solche des Gesundheitszustandes, der Arbeits- oder Erwerbsfähigkeit, der Hilflosigkeit oder des invaliditätsbedingten Betreuungsaufwandes, des für den Ansatz der Hilflosenentschädigung massgebenden Aufenthaltsortes, der persönlichen und gegebenenfalls der wirtschaftlichen Verhältnisse des Versicherten, unverzüglich der IV-Stelle anzuzeigen haben (vgl. Art. 85 Abs. 2 IVV). Nach Art. 88bis Abs. 2 IVV erfolgt die Herabsetzung oder Aufhebung der Renten und Hilflosenentschädigungen rückwirkend vom Eintritt der für den Anspruch erheblichen Änderung, wenn die unrichtige Ausrichtung einer Leistung darauf zurückzuführen ist, dass der Bezüger der ihm gemäss Artikel 77 zumutbaren Meldepflicht nicht nachgekommen ist (lit. b).

E. 2.2

Die Beschwerdeführerin beanstandet die rückwirkende Neufestlegung des Invaliditätsgrades durch die Vorinstanz ausdrücklich nicht; hingegen bestreitet sie, die Meldepflicht verletzt zu haben. Das Rechtsmittel ist nach seinem tatsächlichen rechtlichen Gehalt, auf den es praxisgemäss ankommt (in BGE 130 V 61 nicht publizierte E. 3 des Urteils I 138/02), einzig darauf ausgerichtet, der - bei Verletzung der Meldepflicht begründeten - Rückerstattungspflicht zu entgehen. Damit ist die Beschwerde jedoch unzulässig, weil die Rückerstattung nicht zum Anfechtungsgegenstand gehört (E. 1), sondern, wie das kantonale Gericht festgestellt hat, noch bei der Verwaltung hängig ist.

Selbst wenn man auf Grund des Wortlautes des Beschwerdeantrages annehmen wollte, die Beschwerdeführerin ziele mit der Beschwerde darauf ab, den Beginn der retrospektiv herabgesetzten Invaliditätsgrade, welche zur Rentenreduktion und zur Rentenaufhebung geführt hatten, auf den 1. September 2008 hinauszuschieben, wäre darauf mangels sachbezogener Begründung (vgl. Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG) nicht einzutreten. Die Beschwerde ist so oder anders betrachtet unzulässig. Im Rahmen einer materiellen Beurteilung hätte die Beschwerde mit Blick auf Art. 99 Abs. 1 BGG nur abgewiesen werden können, sind doch die Ausführungen zur Meldepflicht neu und damit

letztinstanzlich nicht zu hören, sondern vorerst durch die IV-Stelle zu prüfen.

E. 3

Mit Blick auf den konkreten Verfahrensablauf seien die Vorinstanzen darauf hingewiesen, dass für eine Rückerstattung unrechtmässig bezogener Invalidenrenten - bei iv-spezifischen Anspruchselementen zufolge Meldepflichtverletzung (E. 2.1) - allein die IV-Stelle Verfügungszuständig ist (Art. 57 Abs. 1 lit. g IVG)

E. 4

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind die Gerichtskosten der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.